

Gesuch um Bewilligung von vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Plan (vermasst) beilegen oder per Mail mitsenden

Bauherr:

Bauleitung / Telefon:

Bauunternehmung / Telefon:

Strasse / Ort:

Zweck:

Beginn: Ende:

Fläche in m²:

Rechnungsadresse:

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchsteller:

.....

.....

Bewilligung (von der Gemeinde auszufüllen)

Nr.

Aufgrund des obenstehenden Gesuches wird Ihnen, unter den rückseitig aufgeführten Bedingungen, die Bewilligung für die Benützung öffentlichen Grundes erteilt.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Bewilligung gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Eine Fahrspurbreite von mind. 3.00 Meter ist für den Durchgangsverkehr jederzeit zu gewährleisten. |
| <input type="checkbox"/> Vor-Signalisation Baustelle durch Gemeinde Weisslingen (gegen Verrechnung) | <input type="checkbox"/> Meldung nach Abschluss der Arbeiten an Gemeinde |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss SN 640 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz | |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen vor Ort | |

Ort, Datum:

Gemeinde Weisslingen:

Weisslingen,

.....

Allgemeine Bedingungen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen wird in Bauzonen eine Benützungsgebühr gemäss allgemeiner Gebührentarif (Nutzung öffentlichen Grundes) Art. 52 erhoben.
Angebrochene Monate werden voll berechnet.
2. Bei vorübergehender Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken, gewerblicher Art wie Errichtung und Betrieb von Verkaufsständen, Schaustellungen und dergleichen, wird eine Benützungsgebühr gemäss allgemeiner Gebührentarif (Nutzung öffentlichen Grundes) Art. 52 erhoben.
Angebrochene Monate werden voll berechnet.
3. Die Benützungsgebühr ist innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist steht der Gemeinde Weisslingen das Recht zu, die Bewilligung unverzüglich aufzuheben und die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes zu untersagen.
4. Durch die Benützung des Gemeindestrassengebietes darf der Verkehr in keiner Weise behindert oder gefährdet werden (Art. 81 SSV, vom 9. September 1979). Die Signalisation und Abschränkung ist mit reflektierendem Material nach Norm der SNV 640.893a auszuführen.
5. Der Inhaber der Bewilligung haftet in jedem Fall allein für allen und jeden Schaden und Nachteil, der durch die Ablagerung und den Betrieb des Gemeindestrassengebiets, an Personen oder Sachen entsteht, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit, begangen durch ihn selbst oder seine Unternehmer oder Arbeiter. Allfällige notwendige Instandstellungsarbeiten am Gemeindestrassengebiet werden auf Kosten des Gesuchstellers ausgeführt.
6. Der Gemeinde Weisslingen steht das Recht zu, für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, die Bewilligung jederzeit, ohne Entschädigung an die Gesuchsteller, aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.
7. Kopie der Meldung geht an:
 - Blaulichtorganisation (Kantonspolizei, Feuerwehr, Kantonsspital Winterthur)
 - KEZO (Abfallbewirtschaftung)
 - VBG (Bus, öffentliche Betriebe)
 - Markus Moser, Ressortvorstand Sicherheit
 - Sandra Blumer, Abteilungsleiterin Sicherheit
 - David Arnold, Leiter Abteilung Bau und Infrastruktur
 - Rolf Walter, Strassenmeister